

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (- Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG -) und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 19.11.2013 folgende Änderungsatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 24.11.1992 in der Fassung vom 07.11.2006 beschlossen:

I.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Biomüll (§ 6 Abs. 1) Gefäße mit 80, 120, 240 Liter Volumen als "braune Biotonne", für die Haushalts- und Gewerbemüllentsorgung
2. für Restmüll (§ 6 Abs. 1) Gefäße mit 80, 120, 240 Liter Volumen als "graue Restmülltonne" für die Haushaltsentsorgung und **80, 120 und 240** l-Gefäße für die Gewerbemüllentsorgung
3. für Restmüll graue von der Gemeinde zugelassene Restmüllsäcke mit 70 Liter Volumen. Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
4. Für Restmüll Gefäße mit 1100 Liter Volumen.
5. Für Windeln und Inkontinenzabfälle für den häuslichen Gebrauch 70 Liter-„Windelsäcke“.

II.**§ 25 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	15,48
Zweipersonenhaushalt	22,80
Dreipersonenhaushalt	25,92
Vierpersonenhaushalt	29,04
Fünfpersonenhaushalt	32,16
Sechspersonenhaushalt	33,12
Haushalt mit 7 und mehr Personen	33,84
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	13,20
Mindestgebühr nach §22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	6,96

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	37,80
Zweipersonenhaushalt	55,56
Dreipersonenhaushalt	63,12
Vierpersonenhaushalt	70,68
Fünfpersonenhaushalt	78,24
Sechspersonenhaushalt	80,52
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	82,44
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	32,16
Mindestgebühr nach §23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	17,04

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelabfuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Re- gelabfuhr mit 13 Leerun- gen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	77,28	51,00
120 Liter Restmülleimer	98,40	61,44
240 Liter Restmülleimer	161,64	93,12
1100 Liter Restmülleimer	855,48	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	21,00	
Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	3,50	
70 l Windsack pro Stück:	2,50	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	127,08

120 Liter	165,96
240 Liter	282,60

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a

regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	75,24
120 Liter	95,64
240 Liter	156,48
1100 Liter	1.086,84
1100 Liter (ohne Behältermiete)	966,12
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefässen:	
Behältermiete pro Monat	11,07
pro Abfuhr	40,88

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	71,48
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder je angefangene 1 t	21,60 48,40
2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	entfällt
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	14,60
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Großgerät	7,50
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	7,70
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	1,70
2.6	Abfuhr eines Gefäßes mit nicht ordnungsgemäß getrennten Abfällen nach § 10 (unsortierte Abfälle)	
	- 80 l - Gefäß	90,10
	- 120 l - Gefäß	95,60
	- 240 l - Gefäß	112,00
	- 1.100 l - Gefäß	188,70
2.7	Entgelt	
	je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	40,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (≤ bis 2 t) einschl. Fahrer	55,00
	je Stunde Einsatz eines Müllfahrzeuges (>2 t) einschl. Fahrer	65,00

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 20.11.2013

Kennerknecht
- Bürgermeister -